

Aktenzeichen:
7 O 193/19



Landgericht Frankenthal (Pfalz)

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Andreas H. Paul, LL.M., Im Steini-
gen Graben 28 a, 63571 Gelnhausen

gegen

Schick-Leasing GmbH, vertr.d.d. Geschäftsführer Werner Schick, Landwehrstr. 33, 67346 Speyer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Widerruf eines Leasingvertrages

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Blum, den Richter am Landgericht Dr. Wiederhold und den Richter Pichlmeier am 04.12.2019 beschlossen:

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Klägerin der Pkw BMW 520d Touring mit der FIN von der Beklagten zu Alleineigentum übereignet wird.
 2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit Erfüllung dieser Vereinbarung sämtli-

che wechselseitigen Ansprüche aus und in Verbindung mit dem Leasingvertrag Nr. 12333 vom 21. April 2016 abgegolten und erledigt sind, gleich welcher Art oder Benennung, gleich ob diese bereits fällig sind oder erst fällig werden, gleich ob diese bekannt oder unbekannt sind.

3. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.
 4. Damit ist der vorliegende Rechtsstreit erledigt.
- II. Der Streitwert wird auf 34.950,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-

tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Blum
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Wiederhold
Richter
am Landgericht

Pichlmeier
Richter